



ÖFFENTLICH

DN.: 2020/0039 vom 10.01.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Wahlausschuss	12.02.2020	beschließend

Sichtvermerke

	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Ochtrup für die Kommunalwahlen 2020

hier: Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes NRW zur Einteilung von Wahlbezirken

Beschlussvorschlag:

Nach erneuter Überprüfung der in der Sitzung vom 27.11.2019 beschlossenen Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020 in der Stadt Ochtrup beschließt der Wahlausschuss der Stadt Ochtrup, dass es unter Berücksichtigung des Urteiles des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 20.12.2019 bei der Einteilung der 17 Wahlbezirke gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die durchschnittliche Einwohnerzahl pro Wahlbezirk verbleibt.

Sachdarstellung:

In seiner Sitzung am 27.11.2019 beschloss der Wahlausschuss die Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020 gemäß den zu der Zeit gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die durchschnittliche Einwohnerzahl pro Wahlbezirk.

Im Rahmen des Normenkontrollverfahrens zur Stichwahl und zur Wahlbezirkseinteilung hat der Verfassungsgerichtshof NRW danach mit Urteil vom 20.12.2019 entschieden, dass die Abweichungsobergrenze des § 4 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) für die Einteilung der Kommunalwahlbezirke in Höhe von 25 % nicht verfassungskonform sei. Eine Abweichung von bis zu 15 % bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates sei hingegen in der Regel unproblematisch.

Eine Abweichung – so der Verfassungsgerichtshof - von mehr als 15 % bezogen auf die Wahlberechtigten zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge könne u.a. nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht nehme, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.

Vor dem Hintergrund des Urteils wurde die Einteilung der Wahlbezirke nochmals überprüft.

Der Städte- und Gemeindebund NRW regt in diesem Zusammenhang an, sofern eine Abweichung von über 15 % nicht vermieden werden kann und der Wahlausschuss bei der Einteilung dies nicht, wie vom Verfassungsgerichtshof gefordert, transparent dokumentiert und begründet hat, die Begründung durch den Wahlausschuss in einer erneuten Sitzung nachzuholen.

Auch der Kreis Steinfurt hat mit Schreiben vom 08.01.2020 empfohlen, bei einer Abweichung von 15 % bis 25 % in einem Wahlbezirk zu prüfen, ob diese unproblematisch im Sinne des Urteils ist und die Erwägungen hierzu dem Wahlausschuss transparent und nachvollziehbar darzulegen und die für die Überschreitung herangezogenen Rechtfertigungsgründe durch Wahlausschuss durch einen entsprechenden Beschluss bestätigen zu lassen.

Von der Verwaltung wurde festgestellt, dass allein der Wahlbezirk 14 – Weiner- die vom Verfassungsgerichtshof als unproblematisch erachtete „15 %-Obergrenze“ um 2 Personen überschreitet. Bei diesem Wahlbezirk handelt es sich um eine seit Jahren gewachsene Ortsstruktur (Weinerbauerschaft und das in sich geschlossene, angrenzende Baugebiet „Ermke“). Hier einzelne Straßen oder Gehöfte anderen Wahlbezirken zuzuordnen, würde die Wahlbereitschaft der betroffenen Wahlberechtigten vermindern und könnte diesen auch nicht als sinnvoll notwendig begreiflich gemacht werden. Daher wird die Abweichung als unproblematisch angesehen.

Im Übrigen hat der Landeswahlleiter mit Information vom 22. Januar 2020 mitgeteilt, dass laut Urteil des VerfGH letztlich die Wahlberechtigtenzahl maßgeblich sein soll. Konkret bedeutet das, dass eine Abweichung als hinnehmbar anzusehen ist, sofern zwar die Einwohnerzahl eine Abweichung von mehr als 15 % erfährt, die Abweichung in Bezug auf die Wahlberechtigten aber innerhalb dieser 15 %-Grenze liegt. Dies ist vorliegend in Ochtrup der Fall. Siehe dazu auch die beigefügte Berechnung.

Umweltrelevanz / Haushaltsrechtliche Beurteilung / Generationengerechtigkeit:
Entfällt

Im Auftrage:

Alfert